

# **D L R G**

---

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.**

**Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Bezirk Wandsbek e.V.**



**Impressum**

**Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Wandsbek e.V.**

**Herausgeber:**

DLRG Bezirk Wandsbek e.V.  
Von-Bargen-Straße 32  
22041 Hamburg

+4940684662  
[www.wandsbek.dlrg.de](http://www.wandsbek.dlrg.de)  
[geschaeftsstelle@wandsbek.dlrg.de](mailto:geschaeftsstelle@wandsbek.dlrg.de)

**Stand:** März 2022

## Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Geschäftsjahr .....	4
II.	Zweck.....	4
III.	Mitgliedschaft.....	5
IV.	Gliederungen und deren Aufgaben.....	6
V.	Jugend.....	7
VI.	Organe .....	7
	VI.1 Abschnitt Mitgliederversammlung.....	7
	VI.2 Abschnitt Vorstand.....	9
VII.	Kommissionen .....	10
VIII.	Schiedsgerichtsbarkeit .....	10
IX.	Sonstige Bestimmungen.....	11
X.	Schlussbestimmungen.....	12

**Satzung der  
Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft  
Landesverband Hamburg  
Bezirk Wandsbek e.V. (VR 12415)**

**Präambel<sup>1</sup>**

Die DLRG bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an dem Leitbild der DLRG im Sinne dieser bundesweiten Gesellschaft auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG.

**I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gebiet**

(1) (1) Der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (Reg. NR.: VR 12415) eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Landesverband Hamburg e.V. (nachstehend LV Hamburg genannt). Diese ist eine Gliederung der „Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.“ (abgekürzt DLRG genannt).

Er führt die Bezeichnung:

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Bezirk Wandsbek e.V.**  
**(Abkürzung: DLRG Bezirk Wandsbek e.V.)**

(2) Der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. ist im Vereinsregister eingetragen und hat seinen Sitz in der Freien und Hansestadt Hamburg.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Das Gebiet des DLRG Bezirkes Wandsbek e.V. ist stimmig mit den politischen Grenzen des Bezirksamtes Wandsbek. Weiterhin gehören die Stadtteile Jenfeld und Billstedt zum Kerngebiet.

**II. Zweck**

**§ 2 Zweck**

(1) Zweck der DLRG ist die Förderung der Rettung aus Lebensgefahr. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.

(2) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere:

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
- b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
- c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
- d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
- e) Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden / Bezirken,
- f) Mitwirkung im Rahmen der Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetze der Länder.

(3) Eine weitere, bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.

<sup>1</sup> Sofern im nachstehenden Satzungstext die männliche Sprachform gewählt ist, gilt die weibliche bzw. diverse Sprachform entsprechend und umgekehrt.

- (4) Zu den Aufgaben gehören auch die:
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,
  - g) Sicherung von Gefahrenquellen am und im Wasser,
  - h) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen.
- (5) Die DLRG vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Die DLRG tritt rassistischen und verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Bezirkes Wandsbek e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dieser darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen der DLRG an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- (2) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (3) Durch eigenmächtige Handlungen ihrer Mitglieder wird die DLRG Bezirk Wandsbek e.V. nicht verpflichtet.

### **§ 5 Ausübung der Rechte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung, durch die von der Mitgliederversammlung seiner Gliederung bzw. der Landesverbandstagung seines Landesverbandes gewählten Delegierten, vertreten.
- (2) Die Zahl der Delegierten zur Landesverbandstagung richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden, auf pro angefangene 100 Mitglieder entfällt ein Delegierter.  
Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende (ordentliche oder außerordentliche) Landesverbandstagung.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte ist davon abhängig, dass alle fälligen Beiträge bezahlt sind.

## **§ 6 Stimmrecht**

Das aktive Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. oder ihrer Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.

Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend im DLRG Bezirk Wandsbek e.V. regelt die Jugendordnung der DLRG.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft / Funktion**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres (30.11. d. Jahres) seiner Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand von zwei Jahresbeiträgen erfolgen. Einer Mitteilung über die erfolgte Streichung an das Mitglied bedarf es nicht. Auf Antrag an den Vorstand kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Den zeitweisen oder dauernden Ausschluss aus der DLRG kann nur das Schiedsgericht aussprechen.
- (5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## **§ 8 Beitrag**

- (1) Die Mitglieder leisten Beiträge, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten und deren Höhe von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt wird. Die von der Bundes- bzw. Landesverbandstagung festgelegten Mindestbeiträge sind einzuhalten. Bei Eintritt sind die Mitgliedsbeiträge per Bankeinzug, im Ausnahmefall auf Antrag unbar per Überweisung/Kontoeinzahlung sofort, ansonsten bis zum 31. März des jeweils laufenden Kalenderjahres unbar zu bezahlen.
- (2) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres.

## **IV. Gliederungen und deren Aufgaben**

### **§ 9 Gliederungen**

- (1) Bei dem DLRG Bezirk Wandsbek e.V. können Untergliederungen eingerichtet werden, deren Organe in Anlehnung an diese Satzung gebildet werden.
- (2) Alle Satzungen der Untergliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der übergeordneten Gliederungen in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen und bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes.
- (3) Die Untergliederungen haben dem Bezirk Niederschriften über Mitgliederversammlungen, Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

### **§ 10 Verhältnis zu übergeordneten Gliederungen**

- (1) Jede Gliederungsebene ist berechtigt, nachgeordnete Gliederungen regelmäßig zu beraten und zu überprüfen. Sie kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/oder Richtlinien und Ordnungen verstoßen wird, Hilfestellung geben und/oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden solche Hinweise nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.
- (2) Der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. hat dem DLRG Landesverband Hamburg Niederschriften über Mitgliederversammlungen bis 31.3. des jeweiligen Jahres, statistische Jahresberichte nach Terminvorgaben des Landesverbandes und Jahresabschlüsse des Vorjahres bis 31.3. des jeweiligen Jahres vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Näheres regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.

- (3) Zu den Mitgliederversammlungen ist die übergeordnete Gliederung fristgerecht einzuladen.
- (4) Vorstandsmitglieder übergeordneter Gliederungen haben das Recht, an Zusammenkünften untergeordneter Gliederungen teilzunehmen und dort das Wort zu ergreifen.
- (5) Die Satzung einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Landesverbandsvorstandes.

## **V. Jugend**

### **§ 11 Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG.
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar. Die freiwillige selbständige Übernahme und Ausführung von Aufgaben der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.
- (3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach einer Landesjugendordnung, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Landesverbandsrates bedarf.
- (4) Die Gliederung der DLRG-Jugend des DLRG Bezirkes Wandsbek e.V. hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Bezirksjugendvorstand wird im Bezirksvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) Der Bezirksvorstand wird im Bezirksjugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (7) Die Mitglieder des Bezirksjugendvorstandes sind für die Jugendarbeit besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.

## **VI. Organe**

### **VI.1 Abschnitt Mitgliederversammlung**

#### **§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des Bezirk Wandsbek e.V. (Mitgliederversammlung).
- (2) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit auf und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG verbindlich für alle Mitglieder, Untergliederungen und Gremien. Sie nimmt den Bericht der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für:
  - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und der Delegierten zum LV-Tag,
  - b) Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes und deren Stellvertreter,
  - c) Wahl der Revisoren und deren Stellvertreter,
  - d) Entlastung des Bezirksvorstandes,
  - e) Ernennung eines Ehrenmitgliedes oder Ehrenvorsitzenden auf Vorschlag des Bezirksvorstandes,
  - f) Festsetzung der Beitragsordnung sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von ½ Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten,
  - g) Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
  - h) Beschlussfassung über Anträge,
  - i) Satzungsänderungen,
  - j) Auflösung.
- (3) Die Amtszeit der unter Abs. 2 genannten Funktionsträger beträgt drei Jahre, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt.

### **§ 13 Zusammensetzung**

Die Mitgliederversammlung wird gebildet aus den Mitgliedern des DLRG Bezirkes Wandsbek e.V.

### **§ 14 Stimmberechtigung**

Stimmberechtigt sind die anwesenden Mitglieder des Bezirkes gemäß der §§ 5 und 6.

### **§ 15 Einberufung**

Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen, der sie auch leitet, er kann sich eines Moderators bedienen. Sie tritt im ersten Quartal des Jahres zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies der Vorstand mit einfacher Mehrheit beschließt oder mindestens 15 % der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich verlangen.

Eine Mitgliederversammlung kann als ausschließliche Präsenzveranstaltung, als ausschließliche Online-Veranstaltung oder als Hybrid-Veranstaltung abgehalten werden.

### **§ 16 Ladungsfrist**

- (1) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens vier Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Einladungen können per elektronischer Post erfolgen. Dazu hat jedes Mitglied bei Eintritt eine E-Mail-Adresse der Bezirksleitung zu benennen, unter der es Einladungen erhält. Änderungen der persönlichen Daten, Adressen, E-Mail-Accounts sind jeweils unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) Die Ladung gibt die Art der Versammlung bekannt, sowie bei Online- bzw. Hybrid-Veranstaltungen die vorgesehene Art der Übermittlung des Online-Zugangs.

### **§ 17 Antragsberechtigung**

- (1) Antragsberechtigt sind:
  - a) die stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung,
  - b) der Bezirksjugendtag.
- (2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen schriftlich spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden.
- (3) Dringlichkeitsanträge können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulassen.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

### **§ 19 Beschlussfassung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.



## **§ 20 Abstimmungen und Wahlen**

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangen. Diese Regelung gilt für Vorstandssitzungen analog.
- (2) Die Wahlen erfolgen geheim. Wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht, kann offen (per Akklamation) gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmenzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Im Übrigen regelt das Verfahren die Geschäftsordnung, siehe § 34.
- (4) Ein Votum im Block ist zulässig, soweit kein Einspruch dagegen erhoben wird.

## **§ 21 Protokoll**

Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll kann von stimmberechtigten Mitgliedern auf Verlangen eingesehen werden und hat anlässlich der nächsten Mitgliederversammlung auszuliegen. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **VI.2 Abschnitt Vorstand**

### **§ 22 Geschäftsführung und Leitung**

- (1) Der Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirks Wandsbek e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Bezirksvorstand legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorsitzende führt den Vorsitz im Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter im Rahmen von Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstands.
- (3) Eine Vorstandssitzung kann als ausschließliche Präsenzveranstaltung, als ausschließliche Online-Veranstaltung oder als Hybrid-Veranstaltung aus Präsenz- und Online-Veranstaltung abgehalten werden.

### **§ 23 Zusammensetzung**

- (1) Den Vorstand bilden:
  - a) Bezirksleiter
  - b) Stellvertretender Bezirksleiter
  - c) Schatzmeister
  - d) Leiter Ausbildung
  - e) Leiter Einsatz
  - f) Leiter Medizin
  - g) Leiter Verbandskommunikation
  - h) Vorsitzender der Bezirksjugend

Der Vorstand kann sich durch Beisitzer erweitern, die mit beratender Stimme dem Vorstand in der Geschäftsführung zur Seite stehen.

- (2) Die Ämter Buchstabe c) bis g) können einen Stellvertreter haben.
- (3) Der Schatzmeister darf nicht zugleich ein weiteres Vorstandsamt in Personalunion führen.

- (4) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes haben eine Stimme. Im Verhinderungsfalle nimmt für das Amt ein Stellvertreter Sitz und Stimmrecht wahr.
- (5) Unbesetzte Vorstandsposten zählen bis zur nächsten Mitgliederversammlung nicht zum Vorstand i.S. des Abs. 1.
- (6) Der Bezirksvorstand ist beschlussfähig, wenn der Bezirksleiter und/oder Stellvertretende Bezirksleiter und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder bzw. Stellvertreter anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen.
- (7) Wählbar als Vorstandsmitglieder sind nur Mitglieder der DLRG.
- (8) Freigewordene Ämter können vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzt werden. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der Amtsperiode diesen Vorstandsposten neu oder bestätigt die kommissarische Besetzung.

#### **§ 24 Vertretungsbefugnis**

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Bezirksleiter und der Stellvertretende Bezirksleiter; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass der Stellvertretende Bezirksleiter nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Bezirksleiters vertretungsberechtigt ist.

#### **§ 25 Amtszeit**

Die dreijährige Amtszeit der Mitglieder des Bezirksvorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Annahme der Wahl durch den Nachfolger. Eine Wiederwahl ist zulässig. Sollte kein Nachfolger gewählt werden, so endet die Amtszeit nach Schließung der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter.

#### **§ 26 Ladung und Ladungsfrist**

- (1) Zu Sitzungen des Bezirksvorstandes ist mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen, § 16 Abs. 1 gilt entsprechend.
- (2) Die Ladung gibt die Art der Versammlung bekannt, sowie bei Online- bzw. Hybrid-Veranstaltungen die vorgesehene Art der Übermittlung des Online-Zugangs.

#### **§ 27 Anträge**

Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes.

#### **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch außerhalb einer Vorstandssitzung im Umlaufverfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail fassen, sofern kein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Die Stimmabgabe im Umlauf-Verfahren gilt als Zustimmung zu diesem Verfahren.

### **VII. Kommissionen**

#### **§ 29 Kommissionen**

Vorstand und Mitgliederversammlung können für bestimmte abgegrenzte Aufgaben Kommissionen bilden. Diesen kann ein Beschlussrecht übertragen werden.

### **VIII. Schiedsgerichtsbarkeit**

#### **§ 30 Aufgaben des Schiedsgerichts**

- (1) Verbandsinterne Schiedsgerichte haben auf allen Gliederungsebenen die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden. Es gilt die Schiedsordnung.  
Sollte es kein Schiedsgericht im DLRG Bezirk Wandsbek e.V. geben, ist das Schiedsgericht des Landesverbandes anzurufen.

- (2) Bei Streitigkeiten in der DLRG ist vor Einleitung rechtlicher Schritte das Schiedsgericht einzuberufen, ausgenommen hiervon sind vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Gliederung.

## **IX. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 31 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder in der jeweils gültigen Fassung bindend.
- (2) Im Rahmen seiner Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG Bezirk Wandsbek e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen. Die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.

### **§ 32 Richtlinie Corporate Identity/Corporate Design; Markenschutz und Material der DLRG**

- (1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden im Handbuch Corporate Identity/Corporate Design geregelt. Es wird vom Präsidialrat erlassen.
- (2) Die Buchstabenfolge DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.
- (3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben und sollte dort beschafft werden.
- (4) Die Gliederungen sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Richtlinie Corporate Identity/Corporate Design entspricht und geeignet ist.

### **§ 33 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 34 Geschäftsordnung**

Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien erlässt der Präsidialrat eine Geschäftsordnung.

### **§ 35 Wirtschaftsordnung**

Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

### **§ 36 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen**

Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk, das die jeweils geltenden Rahmen-Richtlinien zur Bekämpfung des Dopings des Deutschen Olympischen Sportbundes mit zum Gegenstand hat.

### **§ 37 Compliance Richtlinie**

Zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und internen Regelungen der DLRG erlässt der Präsidialrat eine Compliance-Richtlinie.

## **X. Schlussbestimmungen**

### **§ 38 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben, in der Geschäftsstelle ausgelegt und im Internet zum Abruf bereitgestellt werden. Auf die Möglichkeit der Kenntnisnahme des Satzungsänderungsantrages ist in der Einladung hinzuweisen. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht oder von dem Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, zu beschließen und anzumelden. Dies gilt auch, sofern lediglich Satzungsänderungen der übergeordneten Gliederung nachvollzogen werden, damit die Satzung des DLRG Bezirk Wandsbek e.V. in Einklang mit der Satzung der übergeordneten Gliederung steht. Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des DLRG Landesverbandes Hamburg.

### **§ 39 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DLRG Bezirkes Wandsbek e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens vier Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des DLRG Bezirkes Wandsbek e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den DLRG Landesverband Hamburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ernennt die Liquidatoren.

### **§ 40 Inkrafttreten**

Diese neugefasste Satzung ist von der Mitgliederversammlung am 26. März 2022 beschlossen worden. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg (VR 12415) verliert die bisherige Satzung ihre Gültigkeit.



